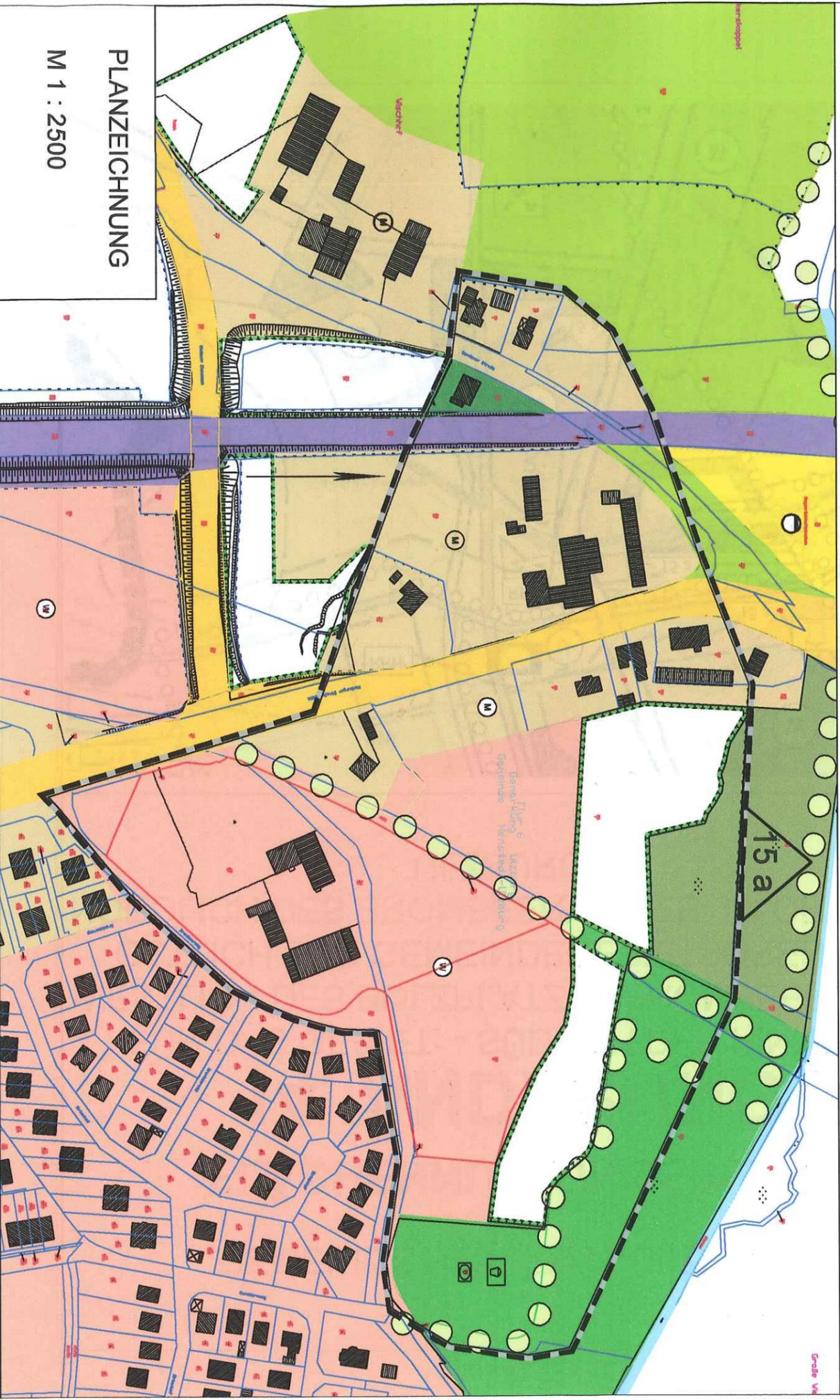


# GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 14. ÄNDERUNG



### PLANZEICHNUNG

M 1 : 2500

#### Zeichenerklärung

Es gilt die PlanzVO 1990 und die BauNVO 1990

1. Art der baulichen Nutzung  
(§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Wohnbauflächen  
(§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen  
(§1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege  
(§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bahnanlagen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Autobahnen  
und autobahnähnliche Straßen

Hauptwegebeziehungen / Wanderwege

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und  
Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Versorgungsfläche Abwasser (Regenrückhaltebecken)  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

5. Grünflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Spielplatz/Bolzplatz  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Öffentliche Grünfläche  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den  
Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
(§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen  
für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung  
von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur  
Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

9. Nachrichtliche Übernahmen  
(§ 5 (4) BauGB)

Geschützte Biotopie (gemäß § 15 a LNatSchG)

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung  
z.B. 17/10